



II-3966 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

1031 WIEN, DEN 29. November 1991  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 71 1 58

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

1636 IAB

1991 -12- 02

zu 16651J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Aumayr, Apfelbeck, Motter, Schweitzer und Mitunterzeichner haben am 3. Oktober 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1665/J betreffend Getränkeverpackungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Gibt es Richtlinien Ihres Ressorts hinsichtlich des Begriffes "umweltgerechte Verwertung" von Getränkeverpackungen?
2. Was war der Grund für die Vorgangsweise, in der Verordnung Wiederverwendungsquoten nach Getränkearten anstatt nach Verpackungsarten festzulegen?
3. Warum wurden Milchverpackungen nicht in die Verordnung aufgenommen?
4. Warum ermöglichen Sie mit der Verordnung die Bevorzugung von Einweggebinden, da diese bei Erfüllung der Wiederverwendungsquote durch Glasflaschen (z.B. Bier) kaum einer Einschränkung unterliegen?

- 2 -

5. Warum wird für PET-Flaschen der "Verwendungszuschlag" als Privatsteuer aufgeschlagen, obwohl es kein Recycling gibt und die Flaschen entweder deponiert oder exportiert werden?

6. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um die ARGEV und ihre Partner an der Marktanteilsforcierung, Sammlung, Ausfuhr und Deponierung von PET-Flaschen auf Kosten der Konsumenten zu hindern?

7. Warum gestatten Sie der ARGEV und ihren Partnern, auf Aludosen den "Verwertungszuschlag" als Privatsteuer aufzuschlagen, obwohl die Verbraucher bisher für die Rückgabe von Aludosen immerhin 17 g/Stück bekommen konnten?

8. Was werden Sie unternehmen, um den Irrweg von Anreizsystem zum Ablasshandel wieder rückgängig zu machen?

9. Welches Marktforschungsinstitut haben Sie mit der Berechnung der Wiederverwendungsquote gemäß § 4 der Verordnung betraut?

10. Bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

11. Wer überprüft die freiwillig vorzulegenden Daten der beteiligten Wirtschaftskreise?

12. Wann ist endlich mit der Einführung von Pfandsystemen anstelle der Privatsteuer "Verwertungszuschlag" zu rechnen?

13. Welche Verpackungsarten sollen von diesen Pfandsystemen erfaßt werden?

14. Werden Sie gleichzeitig mit der Einführung der Pfandsysteme taugliche Verwertungssysteme schaffen?

- 3 -

15. Werden Sie gleichzeitig damit umweltschädliche Verpackungssysteme verbieten?

ad 1

Als umweltgerechte Verwertung gilt die stoffliche Verwertung unter Einhaltung der umweltrelevanten rechtlichen Bestimmungen und weiters die thermische Verwertung, sofern diese in einer ausdrücklich dafür genehmigten und daher entsprechend ausgestatteten Anlage erfolgt und die entstehende Energie zur Gänze genützt wird. Das heißt, daß eine Verwertungsanlage in diesem Sinn dann nicht vorliegt, wenn der überwiegende Zweck der Anlage darin besteht, Abfälle in einen weitgehend reaktionsarmen und konditionierten Zustand zu bringen, um sie auf einer Deponie ablagern zu können. Es darf also die Entledigungsabsicht nicht im Vordergrund stehen.

ad 2

Da je nach Getränkeart bestimmte Anforderungen an Verpackungsmaterialien zu stellen sind und zudem in speziellen Bereichen auch lebensmittelrechtliche Bestimmungen für gewisse Getränkearten die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien vorschreiben, wurden zweckmäßigerweise bei den Wiederverwendungsquoten ebenfalls auf die Getränkeart abgestellt.

ad 3

Milchverpackungen sind in der gegenwärtigen Verordnung - ähnlich wie in der ursprünglichen Zielverordnung der BRD - nicht berücksichtigt, jedoch hat die Entwicklung der jüngsten Zeit einen Handlungsbedarf auch in diesem Bereich erkennen lassen. Aus diesem Grund wurde ein Verordnungsentwurf erarbeitet, der auch Mehrweganteile für Milch beinhaltet.

- 4 -

ad 4

Einer Einschränkung unterliegen Einweggebinde hinsichtlich der Auflage zur Wiederverwendung, die auf Grund der unter Punkt 1 genannten Definition de facto nur eine stoffliche Verwertung zuläßt. Da diesbezüglich die Kapazitäten ebenfalls beschränkt sind, bleiben die kostengünstigeren Mehrwegsysteme.

Um aber dieser Zielsetzung deutlicher zum Durchbruch zu verhelfen, wurden in dem bereits unter Punkt 3 zitierten Verordnungsentwurf auch für die derzeit einer Regelung unterliegenden Getränkearten Mehrweganteile festgesetzt.

ad 5 und 6

Grundsätzlich darf angemerkt werden, daß der sogenannte Verwertungszuschlag ein Preisbestandteil wie andere auch ist. Er wird vom Erzeuger bzw. Handel kalkuliert und muß auf dem Markt erzielt werden. Eine Ingerenz des BMUJF besteht in keiner Weise.

Die Sammlung der PET-Flaschen wurde laut ARGEV mit 1. September begonnen. Nach Angaben der ARGEV gibt es Angebote von zwei österreichischen Firmen, ein PET-Recycling zu betreiben.

ad 7

Auch hier gilt das zu den Punkten 5 und 6 grundsätzlich ausgeführte.

Die genannten Erlöse für Aludosen sind seitens meines Ressorts nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich sind diese allerdings durch Angebot und Nachfrage geregelt, die zudem auch vom Umfang der Sammlung (Behälter-, Transport- und Personalkosten) abhängig sind.

- 5 -

ad 8

Um die bestehenden Mehrweganteile, deren Beibehalten zwar von der ARGEV gegenüber dem BMwA und meinem Ressort garantiert wurde, zu steigern, wurde der schon genannte Verordnungsentwurf über die Festsetzung von Zielen zur Steigerung der Mehrweganteile bei Getränkeverpackungen ausgearbeitet.

ad 9 und 11

Mit der Berechnung und Kontrolle der Wiederverwendungsquoten wurde die Fa. PROGNOSE AG mit Hauptsitz in Basel betraut.

ad 10

Auf Grund der durchzuführenden umfassenden Kontrollen ist ein Bericht über das Ergebnis mit Mai 1992 zu erwarten.

ad 12 bis 14

Mit dem Erlassen der Zielverordnung wurde zur Erreichung einer Abfallvermeidung im Bereich der Getränkeverpackungen das gelindeste Mittel ergriffen. In diesem Fall bleibt ein Spielraum für marktwirtschaftliche Instrumente, um das vorgegebene Ziel zu erreichen.

Sollten die Anstrengungen seitens der Wirtschaft nicht ausreichen, um die Ziele zu erfüllen, werden für jene Getränkearten, deren Wiederverwendungsquoten nicht erreicht wurden, gemäß § 4 der Getränkeverordnung Maßnahmen entweder in Form eines Pfandsystems oder die Einhebung eines Verwertungs- und Entsorgungsbeitrages verordnet. Ein Pfandsystem regelt allerdings nicht die Verwertung, sondern ausschließlich den Rücklauf zum Handel. Deshalb wurde, wie bereits unter Punkt 8 ausgeführt, ein Verordnungsentwurf mit festgesetzten Mehrweganteilen erarbeitet.

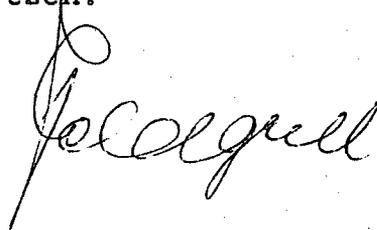
- 6 -

Auch im Fall eines Pfandsystemes sind Verwertungskosten zu kalkulieren, die im Preis - der auf dem Markt durchzusetzen ist - berücksichtigt werden.

Wenn seitens der Wirtschaft Waren inklusive Verpackungen mit Gewinn vertrieben werden, so kann es nicht als Aufgabe des Staates angesehen werden, für die verbleibenden Warenreste und Verpackungen Verwertungssysteme zu schaffen. Dies obliegt nach meiner Auffassung ebenfalls der Wirtschaft.

ad 15

Verkehrsbeschränkungen von Waren in Form eines Verbotes finden ihre Deckung im AWG nur dann, wenn diese als Abfall geeignet sind gefährliche Substanzen freizusetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg' or similar, written in a cursive style.